

Siebte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Wassergebührensatzung - GS-WS)
(7. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung - GS-WS (7. ÄS-GS-WS))

vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Wassergebührensatzung – GS-WS) vom 08.12.2016, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 22.05.2024 wird, wie folgt, geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe „Nenndurchfluss/“ gestrichen.
- b) in Absatz 3 lit. b) wird die Angabe „Nenndurchfluss/“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Grundstücken, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann (z.B. Wohn- und Geschäftshaus), gilt zusätzlich jede gewerbliche Einrichtung (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbstständige Niederlassungen und Nebenstellen) als eine BE.

Die Gebühr je Berechnungseinheit und Monat beträgt:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
9,00	9,63

Die Gebühr beträgt je Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchflusses Q3 in m³/h bis	Euro (Netto)	Euro (Brutto)
2,5	9,00	9,63
4,0	41,81	44,74
6,3	107,44	114,96
10,0	173,06	185,17
16,0	246,88	264,16
40,0	632,40	676,66
63,0	944,10	1.010,19
100,0	2.338,53	2.502,23
Wasserzähler mit Vorkassensystem	20,50	21,94

“

d) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird auf einem Grundstück auf Wunsch des Kunden statt eines digitalen Wasserzählers ein mechanischer Wasserzähler verwendet, so wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abs. 1 bis Abs. 4 eine weitere Grundgebühr erhoben. Die weitere Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen mechanischen Wasserzähler und beträgt je Monat:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
6,42	6,87

Die Gebührenpflicht entsteht für die weitere Grundgebühr mit dem Ersten des Monats nach Zugang der Mitteilung des Kunden über den Wunsch zur Beibehaltung eines mechanischen Wasserzählers beim ZVG. Im Übrigen finden die für die Grundgebühr geltenden Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 1 bis Abs. 4, auch auf die weitere Grundgebühr Anwendung.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie beträgt je m³ entnommenen Wassers:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
1,39	1,49

“

3. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.

4. Die „Anlage Gebühren für sonstige Leistungen“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Gebühren für sonstige Leistungen

1. Aus-, Einbau von Wasserzählern des ZVG nach Außerbetriebnahme, In- bzw. Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung

Wasserzähler Q3 2,5 -10 55,60 EUR (Netto)
59,49 EUR (Brutto)

Aus- oder Einbau jedes weiteren Wasserzählers auf demselben Grundstück am selben Tag 27,80 EUR (Netto)
29,75 EUR (Brutto)

Wasserzähler über Q3 10 222,30 EUR (Netto)
237,86 EUR (Brutto)

2. Liefersperre (Wasserversorgung)

Einstellung oder Aufhebung je Vorgang 64,80 EUR (Netto)
69,34 EUR (Brutto)

3. Abtrennung oder Wiederinbetriebnahme einer Anschlussleitung

Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

4. Plombieren von Hydranten und Schiebern und Anlagen

11,10 EUR (Netto)
13,21 EUR (Brutto)

5. Standrohrzählermiete

bis Q3 4 1,28 EUR (Netto)
1,52 EUR (Brutto)

über Q3 4 2,45 EUR (Netto)
2,92 EUR (Brutto)

6. An- und Abfahrtpauschale

Zone I	bis 10 km	27,79 EUR (Netto)	33,07 EUR (Brutto)
Zone II	bis 20 km	40,76 EUR (Netto)	48,50 EUR (Brutto)
Zone III	bis 40 km	55,58 EUR (Netto)	66,14 EUR (Brutto)
Zone IV	ab 40 km	92,63 EUR (Netto)	110,23 EUR (Brutto)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grevesmühlen, 10.12.2024

Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.